Bekanntmachung

über die Genehmigung der gemeinsamen Planung zur

Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Essenbach durch Deckblatt Nr. 25 und Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Ergoldsbach durch Deckblatt Nr. 52 für das interkommunale Gewerbegebiet „Unsbacher Berg“

Mit Bescheid vom 09.08.2023 hat das Landratsamt Landshut die gemeinsame Planung zur Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Essenbach durch Deckblatt Nr. 25 und Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Ergoldsbach durch Deckblatt Nr. 52 für das interkommunale Gewerbegebiet „Unsbacher Berg“ genehmigt.
Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam. Jedermann kann den Flächennutzungsplan und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Verwaltungsgemeinschaft Ergoldsbach, Hauptstraße 29, II. Stock, Zimmer Nr. 29, 84061 Ergoldsbach in der Zeit

vom 08.09.2023 bis 25.09.2023

während der Öffnungszeiten, auf der Homepage des Marktes Essenbach https://www.essenbach.de/leben-wohnen/bauleitplanung/ und auf der Homepage des Marktes Ergoldsbach unter https://www.markt-ergoldsbach.de/aktuelles/amtstafel/ einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Zusätzlich sind die Unterlagen im zentralen Landesportal für die Bauleitplanung Bayern unter www.geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal veröffentlicht.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Markt Ergoldsbach
Stadt - Marktgemeinde - Gemeinde

Ergoldsbach, den 07.09.2023
Ort, Datum

(Siegel)

Unterschrift, Dienstbezeichnung
Robold
Erster Bürgermeister

Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an der Amtstafel.
Rathaus Essenbach
(Ergoldsbach, Jellenkofen, Langenhettenbach, Paindlkofen, Martinshaun, Kläham, Presse, Homepage)

Angeheftet am: 08.09.2023

Abgenommen am: 26.09.2023

Datum

Unterschrift, Dienstbezeichnung